

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/10/23 Ro 2015/04/0025

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.2017

#### Index

50/01 Gewerbeordnung

#### Norm

GewO 1994 §339

GewO 1994 §340 Abs1

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2013/04/0078 E 15. Dezember 2014 VwSlg 18990 A/2014 RS 2

### Stammrechtssatz

Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 340 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der ihr nach dieser Gesetzesstelle obliegenden Prüfung der Anmeldungsvoraussetzungen wegen des konstitutiven Charakters der Gewerbeanmeldung von der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung auszugehen. Entscheidend ist daher ausschließlich der Wortlaut der Gewerbeanmeldung, so wie sie erstattet wurde (Hinweis E vom 15. September 2011, 2011/04/0033, mwN).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015040025.J03

Im RIS seit

09.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at